

DIETRICH KRATSCH: Justiz – Religion – Politik. Das Reichskammergericht und die Klosterprozesse im ausgehenden 16. Jahrhundert. Tübingen: J. C. B. Mohr (Paul Siebeck) 1990. 270 S. Ln. DM 58,-.

Das Schicksal der Kirchengüter, insbesondere jenes der aufgelassenen Klöster, war am Ende des 16. Jahrhunderts eines der zentralen Probleme der Reformation. Neben ihrem spezifisch reformatorischen Zusammenhang ist die Kirchengutfrage jedoch auch im Kontext ihrer territorialpolitischen Bedeutung zu sehen: den Territorialgewalten ging es bei dieser Auseinandersetzung um die Errichtung einer einheitlichen Landeshoheit mittels Beseitigung der kirchlichen Privilegien und Exemtionen. Hatte der Augsburger Religionsfrieden von 1555 den Protestanten den Besitz des vor dem Passauer Vertrag reformierten Kirchengutes gesichert, fehlte eine Regelung für die auf protestantischem Gebiet noch bestehenden Klöster. Von Bedeutung waren hier vier Verfahren vor dem Reichskammergericht, die unter dem Namen »Vierklosterstreit« bekannt wurden.

Die vorliegende Arbeit, eine von Martin Heckel betreute Dissertation, unterzieht diese Prozesse erstmals einer genaueren Betrachtung. Nach einleitenden Ausführungen zur historischen Bedeutung der Kirchengüter und zu ihrer reformationshistorischen Vorgeschichte werden die vier Verfahren anhand des Quellenmaterials eingehend dargestellt.

Es handelt sich um die Verfahren des Karthäuserordens gegen die Grafen von Oettingen wegen des Klosters Christgarten, des Karmeliterprovincials gegen den Reichsritter von Hirschhorn wegen des Klosters Hirschhorn, der Äbtissin und der Nonnen des Klosters Maria Magdalena gegen die Stadt Straßburg und schließlich des Bischofs von Speyer gegen Eberstein und Baden wegen des Klosters Frauenalb. Nach dem jeweiligen Streitgegenstand werden die prozessuale Lage des Falles, der Entscheid des Reichskammergerichts und dessen Begründung, sowie die Reaktion der betroffenen Parteien erörtert. Letztere machten sich das von der zeitgenössischen Jurisprudenz entwickelte Argumentationsinstrumentarium zunutze, um ihre rechtlichen Vorbringen zu stützen. Auch nach dem Urteil der protestantischen Juristen beruhte im ausgehenden 16. Jahrhundert, ja bis zum Ende des Alten Reiches das Prozeßrecht sowie Teile des Zivilrechts auf dem kanonischen Recht. Daneben wurde aber auch von der neuentwickelten Reichsstaatslehre und vom Religionsfrieden her argumentiert. Die Einleitung von Revision und Devolution an die Reichstagsdeputation hatten zur Folge, daß die Prozesse auf die reichspolitische Ebene gehoben wurden und daß das weitgehend gelähmte Reichskammergericht einen politischen Bedeutungsschwund erfuhr. An seine Stelle trat weitgehend der Reichshofrat.

Die Arbeit besticht durch eine sorgfältige Analyse der historischen Ereignisse, ohne den Blick für die reformations- und reichspolitischen Zusammenhänge zu verlieren. Sie liefert wichtige Erkenntnisse zur Funktion des Reichskammergerichts und stellt damit einen gelungenen Beitrag zur faszinierenden und komplexen Verknüpfung von Kirchenpolitik und Recht in der frühen Neuzeit dar.

*René Pahud de Mortanges*

Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. Die Kölner Nuntiatur Bd. V/2: Nuntius Pier Luigi Carafa (1627 September – 1630 Dezember), bearb. von JOSEPH WIJNHOVEN. Paderborn: Ferdinand Schöningh Verlag 1989. XXIII und 703 S. Kart. DM 242,-.

In seiner Freizeit ein Jahrzehnt lang die Nuntiaturberichte Carafas von 1627 bis 1630 zu bearbeiten und zu edieren, ist eine großartige Leistung, zeigt aber gleichzeitig eine nicht zu seltene Problemlage in der Geschichtswissenschaft, daß nämlich wichtige Editionen wie die Nuntiaturberichte nicht institutionell abgesichert, sondern auf den konkret wirksamen Idealismus einzelner Persönlichkeiten angewiesen sind, außerhalb der universitären Arbeits- und Finanzmöglichkeiten. Nur 11 der 1020 Aktenstücke des Bandes waren ganz oder teilweise veröffentlicht, d. h. zu 99 % liegen Erstdrucke vor. Freilich wurden diese Quellen von den bekannten Autoren Schweitzer, Burkard, Becker, von Pastor und Grisar bereits benutzt.

Die Ausgabe ist nach den bewährten Editionsprinzipien mit allen nötigen Angaben bearbeitet. Der Verlauf der Korrespondenz ist durch Querverweise leicht nachzuvollziehen; knappe, aber präzise Anmerkungen geben zusätzliche Querverweise, Personendaten und Literaturhinweise. Die Überlieferung ist exakt und in ihrer Vielschichtigkeit dokumentiert. Ein ausführliches Namens- und Sachregister erschließt den dicken Band vielseitig.

Carafa erweist sich zweifelsfrei als Vertreter der Papstkirche und des Hauses Barberini, beispielsweise dadurch, daß er intensiv daran mitarbeitet, die Kritik des Lütticher Kurialisten Fisen an der römischen Kurie

zu unterdrücken (Verhaftung). Der Fall ist für das Haus Barberini wichtig, weil unter Urban VIII. (Barberini) der päpstliche Nepotismus seinen Höhepunkt erreicht.

Ein Dauerthema ist, daß sich Carafa bemüht, die Nuntiaturgerichtsbarkeit, d.h. den päpstlichen Jurisdiktionsanspruch zu verteidigen und durchzusetzen, z. B. im Rahmen von Visitationen, wobei das Stift Lüttich im Mittelpunkt seiner Tätigkeit steht. Lüttich betreffend befindet sich im übrigen in Nr. 1765 eine ausführliche Erörterung der Residenzpflicht und ihrer unmöglichen Erfüllung durch Ferdinand von Bayern (Erzbischof von Köln, Bischof von Münster, Paderborn und Hildesheim). Durchgehend spielen auch die päpstlichen Provisionsrechte bei Vakanzen in den zahlreichen Kapiteln des Nuntiaturreichs eine Rolle; besonders in den norddeutschen Kapiteln sollen gut katholische Bewerber zum Zuge kommen.

Mit den Erfolgen der kaiserlichen Seite 1628/29 und dem Edikt vom März 1629 wird die Restitution säkularisierter Kirchengüter ein wichtiges Thema. Carafa erhält dazu den päpstlichen Auftrag, setzt sich über Mittelsmänner, besonders Jesuiten, dafür ein, führt aber selbst aus vielerlei politischen Gründen, im Bewußtsein der sublimen Schwierigkeiten (Kaiser/alte Orden versus Papsttum/Jesuiten), keine Restititionen durch.

Über die Politik im Reich und in Europa ist Carafa gut informiert, sei es über den Jesuiten Johann Reinhard Ziegler, Beichtvater des Mainzer Kurfürsten, oder über den Kapuzinerdiplomaten Alessandro da Ales. Es geht um Kurfürsten- und Ligatage, um Frankreich und die Generalstaaten oder beispielsweise relativ ausführlich um die Machtanmaßung Wallensteins (Nr. 1290 über den Ligatag in Bingen).

Sehr deutlich wird auch das Bemühen, bei Abts- und Bischofswahlen anwesend zu sein und den päpstlichen Einfluß geltend zu machen, z. B. im Juli 1629 in Mainz. In den 40 Monaten Berichtszeit hat Carafa immerhin fünf Informativprozesse über die kanonische Qualifikation Neugewählter durchgeführt. Interessante Nachrichten sind über die Bischofswahlen in Mainz und Worms 1629 oder über die päpstliche Ernennung Franz Wilhelms von Wartenberg zum Bischof von Verden und Minden enthalten.

Ein weiteres Thema sind die »Jesuitinnen«, die Englischen Fräulein. Carafa steht der neuartigen Ordensgründung anfangs wohlwollend gegenüber, wird aber ein gefügiger Vollstrecker der römischen Kurie, als es im Auftrag der Propaganda-Fide darum geht, die drei Institute in seinem Bezirk aufzulösen.

Einige Schreiben drehen sich um Missionare in Norddeutschland, insbesondere um den Hildesheimer Kanoniker Martin Stricker und seine Präbendensversorgung. Von Anhang I bis III dürfte vor allem der Bericht über die norddeutschen Bistümer vom September 1627 beachtenswert sein (S. 652–660), ergänzt durch den Bericht über Verden von 1628 (Nr. 1393). Daneben gibt es zahlreiche Themen wie Fuldaer Seminar, Ehedispenzen, Frankfurter Bücherkatalog, Altersdispens für kirchliche Ämter, Armutsatteste, Postwesen und seine Störungen, Kriegsverlauf in Deutschland und Italien, Schwangerschaft der englischen Königin und Hoffnung auf Erleichterung für die englischen Katholiken, vom Stichwort Ablass bis Zölibat. Erwähnenswert ist auch, daß der Band einigen Aufschluß gibt über den Staatssekretär Francesco Barberini, den außerordentlich einflußreichen Nepoten Urbans VIII.

Joseph Wijnhoven gebührt größter Dank für die Edition; es ist ihm auch zu wünschen, daß er in ungebrochener Schaffenskraft Band VII/3 (1631–1634) wie angekündigt zum Druck bringen kann.

*Alfred Schröcker*

HERBERT POHL: Hexenglaube und Hexenverfolgung im Kurfürstentum Mainz. Ein Beitrag zur Hexenfrage im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert (Geschichtliche Landeskunde 32). Stuttgart: Franz Steiner Verlag 1988. XIV und 373 S. mit 6 Abb. und 4 Tab. Kart. DM 58,-.

In der Erforschung der Hexenverfolgungen in Süddeutschland nehmen die geistlichen Territorien eine Sonderstellung ein. Die Massenhinrichtungen in den Hochstiften Würzburg, Bamberg und Trier oder auch in der Fürstpropstei Ellwangen, um nur einige zu nennen, hatten den Eindruck erweckt, als ob sich geistliche Territorien durch eine besonders grausame Intensität der Hexenverfolgungen von anderen Ländern unterschieden. Der Arbeit von Herbert Pohl, einer kirchengeschichtlichen Dissertation an der Universität Osnabrück, gebührt der Verdienst, an den Verfolgungen im Kurfürstentum Mainz den Fall der »Normalität« aufgezeigt zu haben.

Das Erzstift Mainz gliederte sich in der frühen Neuzeit in zwei Teile. Das obere Erzstift erstreckte sich zwischen Aschaffenburg und Walldürn bis hin nach Osterburken. Das untere Erzstift zog sich entlang des Mains und Rheins von Höchst über Mainz bis nach Bingen und Lorch. Das Eichsfeld und Erfurt, ebenfalls zu Kurmainz gehörig, mußten wegen des erschwerten Zugangs zu den Archiven der ehemaligen DDR